

II-2756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1459 /1

1991 -07- 0 9

## A n f r a g e

der Abgeordneten Mag. Kukacka  
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Erlaß des Bundesministeriums für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr vom 27. Mai 1991 zur Frage von  
Duplikaten von § 57a-Gutachten

Laut Erlaß des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Mai 1991 ist die Ausstellung eines Duplikates eines § 57a-Gutachtens in Abschrift oder Kopie nur bei Vorlage einer polizeilichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige zulässig. Diese Neuregelung wird seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in dem zitierten Erlaß mit der Tatsache begründet, daß durch die 13. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 458/1990, das § 57a-Gutachten zur öffentlichen Urkunde erklärt wurde und somit unter besonderen rechtlichen Schutz gestellt wurde. Von Verkehrsjuristen wird diese Begründung allerdings als nicht schlüssig angesehen. Es erscheint auch durchaus die Rechtsmeinung vertretbar, daß der Auftrag zur Durchführung einer wiederkehrenden Begutachtung auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Prüfstelle und Zulassungsbesitzer durchaus auch die Ausgabe einer Abschrift bzw. einer Kopie geregelt werden kann. Folgt man dieser Rechtsmeinung, dann besteht auch keine Notwendigkeit, eine polizeiliche Verlust- oder Diebstahlsanzeigebestätigung zu verlangen, wenn eine Abschrift eines § 57a-Gutachtens benötigt wird.

Bisher konnte man unter Angabe der Plakettennummer bei der Dienststelle, an der die Überprüfung durchgeführt wurde, sofort eine Abschrift des Überprüfungsberichtes mitnehmen. Jetzt bekommt man das Duplikat nur noch mit einer Verlustanzeige und einer entsprechenden Anzeigebestätigung. Beide Formulare sind mit jeweils 120,-- Schilling stempelgebührenpflichtig. Bei

derartigen Gebühren - nicht eingerechnet die entsprechenden Wegekosten und die Zeit, die man für diese Vorgänge aufwenden muß - kommt es bereits billiger, wenn man bei einer Autofahrerorganisation, wie etwa dem ÖAMTC, eine neuerliche Überprüfung durchführen läßt, die dann maximal 200,-- Schilling kostet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, den Erlaß des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Mai 1991 betreffend die Ausstellung von Duplikaten von § 57a-Gutachten zurückzunehmen?
2. Wenn ja, bis wann?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme, welche rechtlichen Argumente sprechen aus Ihrer Sicht gegen die oben in der Begründung dieser Anfrage dargelegte Rechtsauffassung?